

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 367

ausgegeben am 23. Dezember 2019

Gesetz

vom 8. November 2019

über die Abänderung des Entsendegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 15. März 2000 über die Entsendung von Arbeitnehmern (Entsendegesetz), LGBl. 2000 Nr. 88, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Titel

Gesetz über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen (Entsendegesetz; EntsG)

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Mindestarbeitsbedingungen für entsandte Arbeitnehmer im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 85/2019 und 124/2019

2) Es dient der Umsetzung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- a) Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1);
- b) Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung") (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11).

3) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften nach Abs. 2 ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2

Begriffe und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) "entsandter Arbeitnehmer": ein Arbeitnehmer im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 96/71/EG iVm Art. 4 der Richtlinie 2014/67/EU;
- b) "Betrieb": ein Betrieb im Sinne von Art. 1 Abs. 2 des Arbeitsgesetzes;
- c) "Auftraggeber als Unternehmer": ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung einer Dienstleistung beauftragt, wobei er die erbrachte Dienstleistung entweder selber gewerblich nutzt oder sie seinem Auftraggeber weitergibt;
- d) "zuständige Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats": eine Verwaltungsbehörde, ein Gericht oder eine Stelle, die von einem EWR-Mitgliedstaat benannt wurde, um Aufgaben nach den Richtlinien 96/71/EG und 2014/67/EU wahrzunehmen;
- e) "Geldstrafe": eine finanzielle Sanktion, die wegen eines Verstosses gegen die Richtlinien 96/71/EG und 2014/67/EU oder gegen eine auf diese Richtlinien gestützte nationale Bestimmung verhängt wurde.

2) Die Begriffe "Arbeitnehmer" und "Selbstständigerwerbender" bestimmen sich nach liechtensteinischem Recht; für die Beurteilung, ob eine Person als Arbeitnehmer gilt, sind auch die Kriterien nach Art. 4 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 2014/67/EU zu berücksichtigen. Wer sich auf

selbstständige Erwerbstätigkeit beruft, hat diese gegenüber den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen nachzuweisen.

3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind unter den in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3 Abs. 2

2) Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, gilt dieses Gesetz auch für Auftraggeber als Unternehmer.

Art. 3a

Beurteilungsmassstab

Für die Beurteilung, ob ein Arbeitsverhältnis oder eine Entsendung im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äussere Erscheinungsform des Sachverhalts massgebend.

Überschrift vor Art. 4

II. Mindestbedingungen und zivilrechtliche Durchsetzung

Art. 4 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c sowie Abs. 2, 3 und 4

1) Der entsendende Arbeitgeber im Sinne von Art. 3 Abs. 1 muss den nach Liechtenstein entsandten Arbeitnehmern mindestens diejenigen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewähren, die in den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen nach § 1173a Art. 111a ABGB festgelegt sind und Folgendes betreffen:

- c) die Entlohnung einschliesslich der Überstundensätze und des Auslagensatzes;
 - 2) Aufgehoben
 - 3) Das Amt für Volkswirtschaft veröffentlicht auf seiner Internetseite:
 - a) die nach Abs. 1 anwendbaren Bestimmungen; und

- b) die inländischen Stellen, an die sich die Arbeitnehmer und Arbeitgeber wenden können, um allgemeine Informationen in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz zu erhalten.

4) Abs. 1 steht der Anwendung von für die Arbeitnehmer günstigeren Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen nicht entgegen. Vorbehalten bleiben die absolut zwingenden Bestimmungen nach § 1173a Art. 112 ABGB.

Art. 4a

Unterkunft

Der entsendende Arbeitgeber muss seinen Arbeitnehmern eine Unterkunft garantieren, die dem üblichen Standard am Einsatzort bezüglich Hygiene und Komfort genügt.

Art. 5a

Haftung des Auftraggebers als Unternehmer

1) Ein Auftraggeber als Unternehmer haftet für die Verpflichtungen des Auftragnehmers, eines Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestlohns an Arbeitnehmer als Bürge und Zahler nach § 1357 ABGB.

2) Als Mindestlohn im Sinne von Abs. 1 gilt die Mindestentlohnung nach Art. 4 Abs. 1 Bst. c nach Abzug der Beträge zulasten der Arbeitnehmer, welche der Arbeitgeber entrichtet für:

- a) Sozialversicherungen;
- b) Steuern, namentlich Quellensteuern;
- c) weitere Beiträge, insbesondere für Vollzugs- und Weiterbildungskosten aufgrund von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen.

Art. 5b

Durchsetzung von Rechten

1) Entsendete Arbeitnehmer können eine auf den Zeitraum der Entsendung bezogene Klage auf Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Kapitel auch vor den zuständigen liechtensteinischen Gerichten erheben.

2) Vereinigungen mit Sitz im Inland, die nach ihren Statuten die Wahrnehmung der Interessen von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern bezwecken, können mit Einwilligung der beschwerten Person diese in einem von ihr eingeleiteten Verfahren vertreten oder sich als Dritte am Rechtsstreit nach §§ 17 ff. der Zivilprozessordnung beteiligen.

Art. 6a Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a und g sowie Abs. 4

1) Der entsendende Arbeitgeber hat dem Amt für Volkswirtschaft folgende Daten zu melden:

- a) Name und Adresse des entsendenden Arbeitgebers sowie gegebenenfalls des ausländischen Verleihers und Entleihers;
- g) Name und Adresse eines Zustellbevollmächtigten für die Dauer der Entsendung.

4) Die Regierung kann mit Verordnung Ausnahmen von der Meldepflicht und der Pflicht zur Verwendung des elektronischen Meldesystems sowie in begründeten Fällen Erleichterungen in Bezug auf die Angaben nach Abs. 1 vorsehen.

Art. 6b Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

1) Der entsendende Arbeitgeber hat den Kontrollorganen für die Dauer der Entsendung folgende Dokumente zugänglich zu machen oder am Ort der Tätigkeit bereitzuhalten:

2) Der entsendende Arbeitgeber hat den Kontrollorganen auf Verlangen alle weiteren Unterlagen zugänglich zu machen oder zuzustellen, welche zur Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der sich darauf stützenden Verfügungen notwendig sind.

Art. 6b^{bis}*Mitwirkungspflichten des Auftraggebers als Unternehmer*

1) Kommt ein entsendender Arbeitgeber seinen Pflichten nach Art. 6a und 6b nicht nach, so hat der Auftraggeber als Unternehmer den Kontrollorganen auf Verlangen die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2) Liegen dem Auftraggeber als Unternehmer die Angaben und Unterlagen nach Abs. 1 nicht vor, so hat er diese vorgängig beim entsendenden Arbeitgeber einzuholen.

Art. 6d Abs. 2 Bst. h

- 2) Sie dürfen Daten nach Abs. 1 offenlegen, insbesondere:
h) ausländischen Behörden nach Massgabe von Art. 11a ff.

Art. 7 Abs. 1, 3 und 4

1) Werden Vorschriften dieses Gesetzes, des Verordnungsrechts oder einer Verfügung nicht befolgt, mahnt das Amt für Volkswirtschaft den Fehlbaren unter Androhung von Massnahmen im Sinne von Abs. 2 zur Einhaltung der Vorschriften. Die strafrechtliche Verfolgung nach Art. 9 bleibt vorbehalten.

3) Aufgehoben

4) Das Amt für Volkswirtschaft führt eine Liste von Unternehmen und Personen, gegen die eine rechtskräftige Sanktion nach diesem Gesetz verhängt wurde. Die Liste ist auf der Internetseite des Amtes für Volkswirtschaft zu veröffentlichen.

Art. 8 Abs. 3

3) Beschwerdeberechtigt sind ausser den beteiligten entsendenden Arbeitgebern, den Auftraggebern als Unternehmer und den Arbeitnehmern auch die anerkannten inländischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen.

Art. 9 Abs. 2 Bst. c sowie Abs. 3, 4 und 5 Bst. c Ziff. 1

2) Vom Amt für Volkswirtschaft wird wegen Übertretung mit einer Busse von 200 bis zu 20 000 Franken pro betroffenen Arbeitnehmer bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

c) der Mitwirkungspflicht nach Art. 6b^{bis} nicht nachkommt.

3) Vom Amt für Volkswirtschaft wird vorbehaltlich Abs. 6 wegen Übertretung mit einer Busse von 500 bis zu 50 000 Franken pro betroffenen Arbeitnehmer bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a) gegen die Bestimmungen von Art. 4 oder 4a oder gegen eine Verfügung nach Art. 7 Abs. 2 verstösst; oder

b) als Unternehmer einen anderen Unternehmer beauftragt, der:

1. bei der Erfüllung dieses Auftrages gegen Art. 4 oder 4a oder gegen eine Verfügung nach Art. 7 Abs. 2 verstösst; oder
2. einen Nachunternehmer einsetzt oder zulässt, dass ein Nachunternehmer tätig wird, der gegen Art. 4 oder 4a oder gegen eine Verfügung nach Art. 7 Abs. 2 verstösst.

4) Von der Strafbarkeit nach Abs. 3 Bst. b kann sich befreien, wer nachweist, dass er bei jeder Weitervergabe der Arbeiten die nach den Umständen gebotene Sorgfalt in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen nach Art. 4 oder 4a und auf die Beachtung von Verfügungen nach Art. 7 Abs. 2 angewendet hat.

5) Die Regierung erlässt mit Verordnung einen Bussenkatalog für Verletzungen nach Abs. 2 und 3. Bezüglich der Strafzumessung berücksichtigt sie:

c) bei Übertretungen nach Abs. 3:

1. ob es sich um eine erstmalige oder wiederholte Verletzung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen nach Art. 4 oder 4a oder einer Verfügung nach Art. 7 Abs. 2 handelt; und

Überschriften vor Art. 11

VI. Zusammenarbeit

A. Allgemeines

Art. 11

Zusammenarbeit im Inland

Die Verwaltungsbehörden, die Gerichte und die Staatsanwaltschaft sowie die paritätischen Kontrollorgane sind verpflichtet, dem Amt für Volkswirtschaft alle für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zu übermitteln.

Art. 11a

Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und der EFTA-Überwachungsbehörde

1) Das Amt für Volkswirtschaft arbeitet nach Massgabe von Art. 4 und 5 der Richtlinie 96/71/EG sowie Art. 6 ff. der Richtlinie 2014/67/EU mit der EFTA-Überwachungsbehörde und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten zusammen, soweit dadurch nicht die Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Landesinteressen verletzt werden.

2) Im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach Abs. 1 ist das Amt für Volkswirtschaft insbesondere verpflichtet:

- a) nach Eingang eines zulässigen Ersuchens einer zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats unverzüglich:
 1. Auskünfte zu erteilen sowie Informationen und Unterlagen offenzulegen;
 2. Sachverhaltsermittlungen durchzuführen, soweit dies für die Erlangung der angeforderten Informationen erforderlich ist;
 3. Dokumente an Empfänger mit Sitz oder Wohnsitz im Inland zuzustellen;
 4. nach Massgabe von Art. 11b ff. die Zustellung und Vollstreckung von Entscheidungen eines anderen EWR-Mitgliedstaats über eine Geldstrafe im Inland zu veranlassen;
- b) die Zustellung und Vollstreckung einer inländischen Entscheidung über eine Geldstrafe in einem anderen EWR-Mitgliedstaat nach Massgabe von Art. 11f zu erwirken.

3) Liegen Umstände vor, die auf mögliche Unregelmässigkeiten in Zusammenhang mit den Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen hinweisen, so meldet das Amt für Volkswirtschaft dies auch ohne Vorliegen eines Ersuchens unverzüglich der zuständigen Behörde eines anderen

EW-Mitgliedstaats und übermittelt ihr die erforderlichen Informationen und Unterlagen.

4) Die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden eines anderen EW-Mitgliedstaats erfolgt vorrangig im Rahmen des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI).

5) Die Kosten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sind von der ersuchten Behörde zu tragen; ein Ersatz für entstehende Kosten darf von den anderen EW-Mitgliedstaaten nicht gefordert werden. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Kostenerstattungspflicht des Verpflichteten.

Überschrift vor Art. 11b

B. Zustellung und Vollstreckung von Entscheidungen eines anderen EW-Mitgliedstaats über eine Geldstrafe im Inland

Art. 11b

Ersuchen um Zustellung oder Vollstreckung von Entscheidungen eines anderen EW-Mitgliedstaats

1) Ein Ersuchen einer zuständigen Behörde eines anderen EW-Mitgliedstaats um Zustellung oder Vollstreckung einer gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Entscheidung über eine Geldstrafe hat mindestens die nach Art. 16 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2014/67/EU erforderlichen Angaben zu enthalten. Im Ersuchen ist die zuständige Behörde des anderen EW-Mitgliedstaats, die die Entscheidung getroffen hat, ausdrücklich als "Gericht" oder "Verwaltungsbehörde" zu bezeichnen.

2) Dem Ersuchen sind die zuzustellende oder zu vollstreckende Entscheidung sowie weitere nach Art. 16 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2014/67/EU erforderliche Unterlagen beizulegen.

Art. 11c

Prüfung des Ersuchens einer zuständigen Behörde eines anderen EW-Mitgliedstaats; Ablehnungsgründe

1) Unverzüglich nach Eingang eines Ersuchens nach Art. 11b prüft das Amt für Volkswirtschaft seine Zuständigkeit. Liegt dem Ersuchen eine gerichtliche Entscheidung eines anderen EW-Mitgliedstaats über

eine Geldstrafe zugrunde, so hat das Amt für Volkswirtschaft das Ersuchen an das Landgericht weiterzuleiten.

2) Das Amt für Volkswirtschaft oder das Landgericht prüfen schnellstmöglich, ob das Ersuchen zulässig ist. Ein Ersuchen um Zustellung oder Vollstreckung ist abzulehnen, wenn:

- a) das Ersuchen nicht die Angaben und Unterlagen nach Art. 11b Abs. 1 und 2 enthält oder offenkundig mit der zugrunde liegenden Entscheidung nicht übereinstimmt;
- b) im Falle eines Ersuchens um Vollstreckung:
 1. die voraussichtlichen Kosten oder Mittel, die für eine Vollstreckung der Entscheidung erforderlich sind, offensichtlich in keinem Verhältnis zu dem beizutreibenden Betrag stehen oder wenn die Vollstreckung zu erheblichen Schwierigkeiten führen würde;
 2. die zu vollstreckende Geldstrafe unter 400 Franken oder dem Gegenwert dieses Betrages liegt; oder
 3. die in der Landesverfassung verankerten Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen sowie die für sie geltenden Rechtsgrundsätze nicht eingehalten werden.

3) Ergibt die Überprüfung, dass ein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 Bst. a vorliegt, ist der ersuchenden Behörde des anderen EWR-Mitgliedstaats über das Amt für Volkswirtschaft mitzuteilen, dass die Zustellung oder Vollstreckung abgelehnt werde, wenn nicht innerhalb angemessener Frist Angaben oder Unterlagen nachgereicht und vervollständigt werden, die zur Behebung der genannten Mängel benötigt werden.

4) Liegt ein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 Bst. b vor oder wurden Angaben oder Unterlagen nicht innert der Frist nach Abs. 3 nachgereicht oder vervollständigt, so ist der ersuchenden Behörde des anderen EWR-Mitgliedstaats über das Amt für Volkswirtschaft die Ablehnung des Ersuchens mitzuteilen.

5) Ist das Ersuchen zulässig, so sind der ersuchenden Behörde des anderen EWR-Mitgliedstaats über das Amt für Volkswirtschaft die veranlassenden Massnahmen mitzuteilen.

Art. 11d

Anerkennung und Gleichbehandlung von Entscheidungen anderer EWR-Mitgliedstaaten; Verfahren

1) Liegt kein Grund für eine Ablehnung der Zustellung oder Vollstreckung einer Entscheidung vor, um die eine zuständige Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats ersucht hat, ist die Entscheidung als solche anzuerkennen und wie eine inländische verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Strafentscheidung zu behandeln.

2) Ist der Betrag einer Geldstrafe nicht in Franken angegeben, so hat die Umrechnung nach dem am Tag des Erlasses der zu vollstreckenden Entscheidung geltenden Wechselkurs zu erfolgen.

3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Vollstreckung folgende Verfahrensvorschriften Anwendung:

- a) bei verwaltungsbehördlichen Entscheidungen anderer EWR-Mitgliedstaaten das Landesverwaltungsverfahrensgesetz und die Exekutionsordnung;
- b) bei gerichtlichen Entscheidungen anderer EWR-Mitgliedstaaten das Rechtshilfegesetz und die Exekutionsordnung.

4) Auf die Zustellung von Entscheidungen der Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten ist das Zustellgesetz anzuwenden.

Art. 11e

Unterbrechung, Einstellung und Erlös des Vollstreckungsverfahrens

1) Das Verfahren um Vollstreckung der Entscheidung einer zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats ist zu unterbrechen, sobald dem Amt für Volkswirtschaft oder Landgericht bekannt wird, dass die zu vollstreckende Entscheidung angefochten wird. Das Vollstreckungsverfahren ist solange zu unterbrechen, bis die hierfür zuständige Stelle hierüber eine rechtskräftige Entscheidung getroffen hat.

2) Das Verfahren um Vollstreckung der Entscheidung einer zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats ist einzustellen, sobald dem Amt für Volkswirtschaft oder dem Landgericht bekannt wird, dass das Ersuchen gegenstandslos geworden ist.

3) Das Amt für Volkswirtschaft oder das Landgericht hat die von der Durchführung der Vollstreckung betroffenen Verwaltungsbehörden, Gerichte, Personen oder Stellen unverzüglich über eine Unterbrechung, Fortsetzung oder Einstellung des Vollstreckungsverfahrens zu unterrichten.

4) Der Erlös aus der Vollstreckung fließt dem Land zu.

Überschrift vor Art. 11f

C. Zustellung und Vollstreckung von inländischen Entscheidungen über eine Geldstrafe in einem anderen EWR-Mitgliedstaat

Art. 11f

Erwirkung der Zustellung und Vollstreckung einer inländischen Entscheidung in einem anderen EWR-Mitgliedstaat

1) Hat eine verpflichtete Person, gegen die eine inländische Entscheidung über eine Geldstrafe erlassen wurde, ihren Sitz oder Wohnsitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, und erscheint die Zustellung oder Vollstreckung der entsprechenden Entscheidung im Inland im Vorhinein aussichtslos oder erweist sie sich als unmöglich, so ist über das Amt für Volkswirtschaft die zuständige Behörde des EWR-Mitgliedstaats um Zustellung oder Vollstreckung der Entscheidung zu ersuchen, in dem die verpflichtete Person ihren Sitz oder Wohnsitz hat.

2) Ein Ersuchen um Vollstreckung einer Geldstrafe nach Abs. 1 ist erst nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zulässig. Beträgt die insgesamt zu vollstreckende Geldstrafe weniger als 400 Franken, kann das Amt für Volkswirtschaft von einem Ersuchen auf Vollstreckung einer Geldstrafe nach Abs. 1 absehen.

3) Teilt die ersuchte ausländische Behörde nicht innerhalb eines Monats mit, welche Massnahmen sie veranlasst hat, so hat das Amt für Volkswirtschaft die ersuchte ausländische Behörde um entsprechende Auskunft zu ersuchen.

4) Die um eine Vollstreckung ersuchte ausländische Behörde ist über das Amt für Volkswirtschaft unverzüglich über Umstände zu verständigen, aufgrund deren die Vollstreckung der Geldstrafe einzuschränken oder aufzuschieben oder von ihrer Vollstreckung abzusehen ist.

5) Eine mit dem Ersuchen um Vollstreckung an eine zuständige Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats übermittelte Entscheidung darf im Inland nicht vollstreckt werden. Eine Vollstreckung im Inland ist wieder zulässig, wenn die um Vollstreckung ersuchte ausländische Behörde dem Ersuchen nicht oder nur zum Teil nachkommt.

6) Das Ersuchen hat die nach Art. 16 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2014/67/EU erforderlichen Angaben und Unterlagen zu enthalten.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2020 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef